

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 153/2023

Teningen, den 22. März 2023

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	18.04.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	02.05.2023	Beschlussfassung

Betreff:

David-Kindergarten (Ortsteil Teningen);
Dachsanierungsarbeiten - Installation einer PV-Anlage

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der stark verschatteten Dachfläche einen ingenieurtechnischen Verschattungsnachweis zu voraussichtlichen Kosten von 1.000.-€ netto zu beauftragen. Das Ergebnis wird im Gemeinderat erneut beraten.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Der Gemeinderat hat am 26.04.2022 den Beschluss gefasst, die Dachsanierung des David-Kindergartens (Satteldach des Altbau-Bereiches) entsprechend der „Variante 1 – weitergehende Variante“ mit geschätzten Kosten von 162.355 € weiter zu verfolgen.

In der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2022 wurden die Zimmerer- und Dachdeckungsarbeiten an die Firma Zeibig-Holzbau (Wolfach) vergeben.

In der darauffolgenden Bauanlaufbesprechung teilte die Firma Zeibig mit, dass in Folge des Ukraine-Konfliktes (Energiekrise) und der daraus resultierenden Lieferengpässe die Dachziegel nicht mehr in 2022 geliefert werden können. Die Ausführung musste auf Frühjahr 2023 verschoben werden und startete am 09.03.2023.

Für grundlegenden Dachsanierungen mit Baubeginn ab 01. Januar 2023 besteht die Photovoltaikpflicht nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. Eine nach Norden ausgerichtete Dachfläche fällt nicht unter die PV-Pflicht, so dass lediglich der nach Süden ausgerichtete Dachflächenanteil des in der Sanierung befindlichen Satteldaches relevant wird. Um die PV-Pflicht zu erfüllen, muss die installierte PV-Anlage eine bestimmte Mindestmodulfläche in Quadratmetern aufweisen. Diese wird anhand der Dachfläche bemessen, die zur Solarnutzung geeignet ist. Im Regelfall reicht es gemäß §6(1) PV-Pflicht-Verordnung, wenn die PV-Anlage eine Modulfläche im Umfang von mindestens 60% der Dachfläche aufweist. Alternativ besteht außerdem die Möglichkeit, den Umfang der Mindestnutzung anstatt als Mindestmodulfläche in Quadratmetern wahlweise anhand der in-

stallierten Leistung einer Anlage zu berechnen. Dabei gilt die PV-Pflicht als erfüllt, wenn die PV-Anlage eine installierte Mindestleistung von 0,06 KWP je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche aufweist.

Intensive Erörterungen mit der Bürgerenergiegenossenschaft (BEG) Teningen kamen letztendlich zur Entscheidung der BEG, aus wirtschaftlichen Gründen die Dachflächen des David-Kindergartens nicht zu belegen. Die BEG begründete die Entscheidung mit der intensiven Beschattung aller Dachflächen des Objektes David-Kindergarten durch den sehr alten und hohen Baumbestand im Außengelände des Kindergartens.

Gemäß §8a Absatz 4 und 5 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg können PV-Anlagen ersatzweise auch auf anderen Außenflächen eines Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung installiert werden. Unmittelbare räumliche Umgebung ist bei Flächen gegeben, die entweder auf demselben Grundstück des Gebäudes, einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände vorhanden sind. In diesem Zusammenhang wurden Gespräche mit dem Tanzsportclub Teningen geführt. Das Dach des Tanzsportclub-Vereinsheims liegt auf der selben Flurstücknummer wie das Gebäude David-Kindergarten. Das Dach würde den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Ersatz-Dachflächen grundsätzlich entsprechen. Die Gespräche mit dem Tanzsportclub haben jedoch ergeben, dass die Vorstandschaft einen Beschluss gefasst hat, wonach eine Dachbestückung mit PV-Anlagen oder sonstigen zusätzlichen Aufdach-Installationen abgelehnt wird.

Zwischenzeitlich wurden 3 Elektro-Installationsfirmen im Rahmen einer Preisanfrage zur Abgabe eines Angebotes für die Installation einer PV-Anlage auf dem Altbau Satteldachbereich des David-Kindergartens aufgefordert. 2 Angebote gingen ein.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten und der zu erwartenden sehr eingeschränkten Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage wird zu Erörterung gestellt, ob zunächst ingenieurtechnisch geprüft werden sollte, inwiefern es sich tatsächlich im Sinne des Gesetzes um eine Dachfläche handelt, welche die Mindestanforderungen erfüllt.

Entsprechend §4(2) Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO gilt eine Dachfläche als zur Solarnutzung geeignet, wenn diese hinreichend von der Sonne beschienen ist. Eine Teildachfläche ist hinreichend von der Sonne beschienen, wenn diese nicht oder nur geringfügig verschattet ist. Teildachflächen gelten als nur geringfügig beschattet, wenn die Jahressumme der auf sie fallenden solaren Einstrahlungsmenge mindestens 75% im Vergleich zu der Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit einer Neigung von 35 Grad in Richtung Süden beträgt. Für die Ing.-technische Überprüfung mit Verschattungsnachweis wären ca. 1.000.-€ (Netto) zu investieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die PV-Anlageninstallation werden folgende Kosten ausgelöst:

Modulfläche (ca. 15 kWP), incl. Unterkonstruktion und Befestigung	22.160.- €
Umbau Zählerschrank	9.104.- €
Anbindung an Blitzschutzanlage (geschätzt)	1.500.- €
Gerüststellung	2.500.- €
Summe:	35.264.- €

(Die Zahlen beziehen sich auf eine Montage mittels Dachfanghaken)

Die reinen Kosten der PV-Modulfläche mit Unterkonstruktion bewegen sich je nach Angebot zwischen 1.501.-€ und 1.583.- € pro kWp

Neben den reinen PV-Installationskosten löst die PV-Anlage den Neubau des Zählerschranks aus. Der vorhandene Zählerschrank genießt Bestandsschutz. Dieser geht durch die ergänzenden PV-Nachinstallationskomponenten verloren.

Im HH 2023 stehen für die Installation einer PV-Anlage keine Mittel zur Verfügung, da man ursprünglich davon ausging, dass die BEG eine Anlage installiert und betreibt.